

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 108. Ratssitzung vom 23. September 2020

2942. 2020/205

Weisung vom 20.05.2020:

Sozialdepartement, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung), Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Berechnung

Abs. 1 unverändert.

² Bei zu Hause wohnenden Personen wird:

lit. a unverändert.

b. der ermittelte Bedarf um den Mietzinsanteil, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzugs verbleibt, erhöht, höchstens jedoch um Fr. 1560.– für Alleinstehende und Fr. 2280.– für gemeinsam berechnete Ehepaare.

Abs. 3–5 unverändert.

2. Übergangsbestimmung

¹ Für zu Hause wohnende Personen, deren Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹, Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform), nach bisherigem Recht berechnet werden, gilt während der Übergangsfrist die bisherige Regelung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b.

² Für zu Hause wohnende Personen, deren Anspruch auf Zusatzleistungen während der Übergangsfrist insgesamt tiefer als bisher ausfällt oder ganz wegfällt, kann in Einzelfällen zur Abwendung von Notlagen ein ausserordentlicher Gemeindegzuschuss ausgerichtet werden.

¹ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

2 / 3

3. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Matthias Renggli (SP)

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die SK SD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Berechnung

Abs. 1 unverändert.

² Bei zu Hause wohnenden Personen wird:

lit. a unverändert.

b. der ermittelte Bedarf um den Mietzinsanteil, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzugs verbleibt, erhöht, höchstens jedoch um Fr. 1560. – für Alleinstehende und Fr. 3120.– ~~Fr. 2280.–~~ für gemeinsam berechnete Ehepaare.

Abs. 3–5 unverändert.

Zustimmung: Matthias Renggli (SP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Ezgi Akyol (AL), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne)

Abwesend: Samuel Balsiger (SVP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

3 / 3

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) sowie die Übergangsbestimmung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 4 Berechnung

Abs. 1 unverändert.

² Bei zu Hause wohnenden Personen wird:

lit. a unverändert.

b. der ermittelte Bedarf um den Mietzinsanteil, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzugs verbleibt, erhöht, höchstens jedoch um Fr. 1560. – für Alleinstehende und Fr. 3120.– für gemeinsam berechnete Ehepaare.

Abs. 3–5 unverändert.

Übergangsbestimmung

¹ Für zu Hause wohnende Personen, deren Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹, Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform), nach bisherigem Recht berechnet werden, gilt während der Übergangsfrist die bisherige Regelung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b.

² Für zu Hause wohnende Personen, deren Anspruch auf Zusatzleistungen während der Übergangsfrist insgesamt tiefer als bisher ausfällt oder ganz wegfällt, kann in Einzelfällen zur Abwendung von Notlagen ein ausserordentlicher Gemeindegzuschuss ausgerichtet werden.

¹ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat